

Schweizerischer Gewerbeverband SGV
Schwarztorstrasse 26
Postfach
3001 Bern

Zürich, 24. August 2010

i:\u+d\führung\vernehmlassungen\2010\or 210\1b-10-08-24-em
vernehmlassung or 210.doc

06.490 - Parlamentarische Initiative
Mehr Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten
Änderung von Artikel 210 OR

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu den beiden Vorentwürfen der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates nehmen wir gerne Stellung. Sämtliche Mitglieder unseres Verbandes sind als Konsumenten grundsätzlich und insbesondere als Käufer von beweglichen Sachen, die in unbewegliche Werke eingebaut werden, von der Vorlage betroffen.

1. Grundsätzliches zur Ausgangslage

Es ist festzustellen, dass mit der Vorlage nun endlich eine für Bauunternehmungen stossende Situation wenn auch nicht vollständig beseitigt, so doch erheblich entschärft wird. Nach heutiger Rechtslage kann eine Bauunternehmung ihre Lieferanten für mangelhaftes Material, welches sie für ein unbewegliches Bauwerk verwendet, lediglich während eines Jahres nach Ablieferung belangen (Art. 210 Abs. 1 OR). Gegenüber der Bauherrschaft haftet sie jedoch aus Werkvertrag während fünf Jahren seit Abnahme des Werkes (Art. 371 Abs. 2 OR). Auch das Bundesgericht erachtet die aktuelle gesetzliche Lösung als unbefriedigend und vom Gesetzgeber so nicht gewollt, vertritt aber die Ansicht, dass das Problem nicht auf dem Auslegungsweg beseitigt werden könne. Zweifellos besteht deshalb gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

JA zur Revision der Arbeitslosenversicherung.

2. Zu Variante 2

Art. 210 E-OR

Obwohl wir im Grundsatz eine Vereinheitlichung der Gewährleistungsfristen aus Kauf- und Werkvertrag befürworten, erachten wir die fünfjährige Verjährungsfrist für Konsumgüter als übermässig lang und kaum praktikabel. Wir bevorzugen deshalb Variante 1 und beantragen zusätzlich eine Änderung von Art. 199 lit. b E-OR (vgl. unten).

3. Zu Variante 1

Art. 210 E-OR

Die grundsätzliche Verlängerung der Verjährungsfrist für den Konsumgüterkauf wie auch für andere Arten des Fahrniskaufs von einem auf zwei Jahre ist zu begrüssen, stellt sie doch einen besseren Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten dar. Gleichzeitig erfolgt mit der Verlängerung eine Anpassung an die EU-Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie und an das Wiener Kaufrecht, womit eine wesentliche Rechtsunsicherheit beseitigt wird.

Berechtigt und ebenfalls zu begrüssen ist jedoch ebenso die in Absatz 2 vorgesehene fünfjährige Gewährleistungspflicht für eine bewegliche Sache, die bestimmungsgemäss für ein unbewegliches Werk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Damit erfolgt eine Anpassung an die werkvertragliche Gewährleistungsfrist des Unternehmers gegenüber dem Besteller. Im Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 30. April 2010, Seite 10, wird zwar auf die Rechtsunsicherheit verwiesen, die durch die Verwendung des Begriffs der Sache, die gemäss ihrer Bestimmung für ein unbewegliches Werk verwendet worden ist, entstehen könnte. Die Rechtsprechung müsste den Begriff der bestimmungsgemässen Verwendung klären, was z.B. bei Nägel, Leim oder Farbe, die für bewegliche und unbewegliche Werke verwendet werden, Schwierigkeiten bereiten könnte. Dieses Problem der Rechtsunsicherheit ist unseres Erachtens jedoch erstens von untergeordneter Bedeutung und zweitens durchaus lösbar.

Auch die Tatsache, dass die Verjährungsfristen aus Kauf- und Werkvertrag zu unterschiedlichen Zeitpunkten (Zeitpunkt der Ablieferung der Sache im Kaufvertrag, Zeitpunkt der Abnahme des Werkes im Werkvertrag) zu laufen beginnen - was übrigens auch in der Variante 2 der Fall ist - kann den Vorzügen der Vorlage keinen Abbruch tun.

Art. 199 E-OR

Art. 199 E-OR, der in beiden Varianten identisch ist, erachten wir im Hinblick auf Sinn und Zweck der Initiative (massvolle Stärkung des Konsumentenschutzes, Koordination der Verjährungsfristen im Kauf- und Werkvertragsrecht) als kontraproduktiv. Wir stellen fest, dass es nach Art. 199 E-OR jedem Lieferanten / Verkäufer von Sachen, die der Bauunternehmer als Käufer für ein unbewegliches Werk verwendet, möglich sein soll, die Gewährleistungspflicht zeitlich einzuschränken oder ganz aufzuheben. Dies würde bedeuten, dass der Bauunternehmer letztlich nicht zwingend besser gestellt wird als unter geltendem Recht. Dies relativiert den Nutzen der vorliegenden Revision erheblich und ist unsererseits nicht wünschenswert.

Wir beantragen aus vorgenannten Gründen, Art. 199 E-OR mit einer lit. c wie folgt zu ergänzen und lit. b Ziffer 1 wie folgt abzuändern:

Eine Vereinbarung über die Aufhebung oder Beschränkung der Gewährspflicht ist ungültig:

a) ...

b) wenn:

1. sie die Verjährungsfrist auf weniger als ein Jahr verkürzt,

2. ...

3. ... oder

c) wenn:

1. die Sache für ein unbewegliches Werk bestimmt ist, und

2. der Verkäufer im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

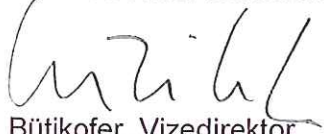
4. Fazit

Die Revision bringt dem Bauunternehmer eine sachlich berechtigte Besserstellung gegenüber der heutigen Situation. Von den beiden Varianten bevorzugen wir die Variante 1. Mit der in Art. 199 E-OR vorgesehenen Möglichkeit der Einschränkung bzw. Aufhebung der Gewährleistungspflicht wird allerdings der Nutzen der ganzen Vorlage in Frage gestellt. Art. 199 E-OR muss deshalb dahingehend ergänzt werden, dass der Ausschluss oder die Einschränkung der Gewährspflicht für Sachen, die für ein unbewegliches Werk bestimmt sind, nicht möglich ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



H. Bütikofer, Vizedirektor
Leiter Unternehmung + Dienstleistung



P. Hauser
Leiter Rechtsdienst

Kopie z.K. an:

bauenschweiz, Herr Ch. Buser
economiesuisse, Frau Spiesser